

**Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

vom 7. September 2020



Von der Gemeindeversammlung genehmigt
am 7. September 2020

Vom AWEL genehmigt am 8. Dezember 2020 mit dem
AWEL-Beschluss Nr. 0371

Inkraftsetzung am 1. Januar 2021

Inhalt

Artikel	Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	6
1 Gegenstand	6
2 Vollzugszuständigkeit	6
3 Strategische Planung	7
4 Öffentliche und private Abwasseranlagen	7
5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	7
6 Anlagen und Kanalisationskataster	8
7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	8
<u>II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen</u>	8
8 Anschlusspflicht	8
9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	9
10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	9
11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	9
<u>III. Kontrollen und Bewilligungen</u>	10
12 Kontrollen	10
13 Bewilligungstatbestände	10
<u>IV. Gewässerschutzmassnahmen</u>	11
14 Förderung	11
15 Verfahren	11
<u>V. Gewässerunterhalt</u>	11
16 Unterhaltsplan	11
17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	12

Inhalt

Artikel	Seite
<u>VI. Finanzierung</u>	12
18 Grundsätze	12
19 Abwassergebühren und -beiträge	13
20 Bemessung der Mehrwertbeiträge	13
21 Bemessung der Anschlussgebühr	13
22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	14
23 Nachforderung von Anschlussgebühren	15
24 Bemessung der Benutzungsgebühr	15
25 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	16
26 Schuldner	17
27 Rechnungstellung und Fälligkeit	17
<u>VII. Haftungs- und Schlussbestimmungen</u>	18
28 Haftung	18
29 Rechtsschutz	18
30 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates	18
31 Inkrafttreten	19
<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	20

Präambel: Alle Personenbezeichnungen gelten, unabhängig von der Formulierung, für beide Geschlechter.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser;
- die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz;
- den Gewässerunterhalt.

Art. 2

Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für:

- die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen;
- die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche diese Verordnung operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3

¹ Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf:

Strategische
Planung

- die generelle Entwässerungsplanung (GEP);
- das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

Öffentliche und
private Abwasser-
anlagen

- das gemeindeeigene Siedlungsentwässerungssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen;
- Siedlungsentwässerungsanlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Verschmutztes und
nicht verschmutz-
tes Abwasser

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 6

Anlagen und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet einen Leitungskataster (GIS). Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Siedlungsentwässerungsanlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und, soweit verfügbar, die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7

Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 8

Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Art. 9

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Der Anschluss ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Anschlusspflicht
bei neu erstellten
Kanalisationen

Art. 10

¹ Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion;
- bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart;
- bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen;
- bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle;
- bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz;
- bei Missständen.

Art. 11

¹ Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

III. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12

Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten dafür werden über die Abwassergebühren finanziert.

² Die Grundeigentümer müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13

Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen;
- die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen;
- die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
- jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann;
- die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

IV. Gewässerschutzmassnahmen

Art. 14

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Förderung

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

Art. 15

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs. Verfahren

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist dem Gemeinderat unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

V. Gewässerunterhalt

Art. 16

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden. Unterhaltsplan

Art. 17

Teilfinanzierung
des Gewässerun-
terhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

VI. Finanzierung

Art. 18

Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 19

Die Gemeinde erhebt:

Abwassergebühren
und -beiträge

- Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren;
- Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung;
- Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Art. 20

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Bemessung der
Mehrwertbeiträge

Art. 21

¹ Für den Anschluss an die Siedlungsentwässerung und die Mitbenutzung der bestehenden Anlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Bemessung der
Anschlussgebühr

² Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.5 % (exkl. MwSt.) der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

³ Werden Grundstücke an die Siedlungsentwässerung angeschlossen, mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.) setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

⁴ Bauliche Werterhöhungen an und in Gebäuden sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zum Ansatz gemäss Absatz 2.

Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

Art. 22

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund des Schätzungsergebnisses der GVZ definitiv berechnet und über das Bardepot abgerechnet.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahre eine Neubaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der abgebrochenen oder zerstörten Gebäude). Der Nachweis der ursprünglich geleisteten Anschlussgebühr ist durch die Bauherrschaft zu erbringen. Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

⁴ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den entstehenden Gesamtkosten für Entsorgung und Reinigung orientiert.

⁵ Eine Ableitung zur Versickerung führt nicht zu einer Reduktion der Anschlussgebühr, da die Erstellung einer Versickerung, sofern technische machbar, eine gesetzliche Vorgabe ist. Entsprechende Angaben in der kommunalen Versickerungskarte sind dabei als Richtangaben zu interpretieren, in jedem Fall ist die Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück durch die Bauherrschaft nachzuweisen.

Art. 23

¹ Bei baulichen Veränderungen, die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) oder beim Wegfall einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen.

Nachforderung von
Anschlussgebühren

² Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz.

³ Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz sowie Anlagen zur thermischen oder photovoltaischen Energiegewinnung unterliegen keiner Gebührennachzahlung.

⁴ Bei Bauvorhaben mit energetischen Massnahmen gemäss Abs. 3 hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung und Abrechnung abzugeben und genehmigen zu lassen.

⁵ Bei baulichen Veränderungen gemäss Abs. 1 mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 70'000 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden Fr. 70'000 in Abzug gebracht.

⁶ Sind die Anschlussgebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, so erfolgt keine Rückzahlung.

Art. 24

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

Bemessung der
Benutzungsgebühr

a) Grundgebühr

- Pauschale für Einfamilienhäuser, Wohnungen und Gewerbebetriebe;
- Gebühr für Liegenschaften mit einer abflusswirksamen Fläche von über 650 m².

Als abflusswirksam gelten Flächen, auf welchen das Regenwasser in die Kanalisation abgeführt wird.

Das Verhältnis der Erträge aus den Pauschalen zu den Erträgen der abflusswirksamen Flächen sollte ca. 2:1 betragen

b) Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauches in m³, unabhängig von der Bezugsquelle.

² Die Gemeinde führt eine Liste über die Liegenschaften mit abflusswirksamen Flächen und passt diese bei veränderten Verhältnissen an.

³ Die Gemeinde strebt an, mit dem Ertrag aus der Grundgebühr in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung mindestens einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühr zu erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr generiert werden.

Art. 25

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentliche andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C zur „Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe“ der VSA Empfehlung „Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen (Ausgabe 2018).

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³ Weist ein Wasserbezüger (z.B. Produktionsbetrieb) nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

⁴ Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grund- und Mengengebühr) weniger als Fr. 50.00, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

⁵ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlungen von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach dem Gebührenreglement der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 26

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Schuldner

Art. 27

¹ Alle Gebühren sind 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden, wobei auf eine Erhebung von Verzugszinsen unter Fr. 50.00 verzichtet wird.

Rechnungsstellung
und Fälligkeit

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Zwischenabrechnungen werden nicht erstellt. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

VII. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung sowie der der rechtswidrigen Einleitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 29

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 30

Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement mit Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt darin insbesondere:

- den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- die Rechte und Pflichten der Grund-, Anlagen- und Gebäudeeigentümer sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung;

- die Gebührentarife im Gebührenblatt, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 31

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 6. Februar 1986 und die bisherige Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 26. Januar 1998 (Inkraftsetzung 1. Oktober 1998) aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Biber

H. Lüssi

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
FES	Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
ff.	Folgende
Fr.	Schweizer Franken
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
GRB Nr.	Gemeinderatsbeschluss Nummer
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
GVZ	Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Lit.	Litera
LS	Loseblattsammlung
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz
VSA	Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutz- fachleute
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz